



VOLKSANWALTSCHAFT

Frau  
Bundesministerin für Arbeit,  
Familien und Jugend  
Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

Herrn  
Bundesminister für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz  
Rudolf Anschober  
Stubenring 1  
1010 Wien

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

2020-0.509.452 (VA/BD-JF/A-1) u.a.

**Missstandsfeststellung  
und  
Empfehlung  
des Kollegiums der Volksanwaltschaft**

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft,

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz  
Volksanwalt Werner Amon, MBA und  
Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz

haben aus Anlass der Beschwerde von Herrn \*\*\*\* u.a.

in ihrer

*kollegialen Sitzung am 3. November 2020 einstimmig beschlossen,*

dass

1. **die entgegen den Richtlinien für die Corona(Covid-19)-Hilfe 2020 nur 2 Monate eines Einkommensentfalls abdeckenden Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich an selbständig erwerbstätige Antragstellerinnen und Antragsteller;**
2. **die zur Lukrierung von Differenzzahlungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich in den Richtlinien nicht vorgesehene Notwendigkeit einer neuerlichen Antragstellung nebst Vorlage des erst im nächsten Jahr zugehenden Einkommenssteuerbescheides 2020;**
3. **die in den Richtlinien vorgesehene Auszahlung der Zuwendung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ausschließlich auf inländische Konten**

*jeweils gesonderte*

### **Missstände**

in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG darstellen.

Aus Anlass des Ergebnisses dieses Prüfungsverfahrens richtet die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148c B-VG an die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend sowie an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die

### **Empfehlung**

1. **dafür Sorge zu tragen, dass die vom BMAFJ im Einvernehmen mit dem BMSGPK erlassenen Richtlinien zur Gewährung der Zuwendung aus dem Corona-Familienhärteausgleich so verfasst werden, dass auch durch den lockdown in Not geratene Familien selbständig Erwerbstätiger ohne Benachteiligung Zugang zu raschen und unbürokratischen Förderzusagen haben;**
2. **dafür Sorge zu tragen, dass alle selbständig erwerbstätigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Anträge bereits pauschaliert erledigt wurden, davon informiert werden, dass ergänzend Differenzzahlungen zu bereits gewährten Leistung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ausbezahlt werden könnten;**
3. **dafür Sorge zu tragen, dass selbständig Erwerbstätige deren Anträge noch nicht erledigt wurden, Optionen eröffnet werden, ihren Einkommensverlust aufgrund der Corona-Krise nachzuweisen, damit die gesamte in den Richtlinien vorgesehene Fördersumme rasch, und nicht erst mit einjähriger Verzögerung angewiesen werden kann;**
4. **die Richtlinienvorgabe, auf welche Kontoverbindung die Auszahlung der Zuwendung erfolgen kann, umgehend europarechtskonform zu fassen und Familien, deren Anträge nur wegen fehlender inländischer Kontoverbindungen abgelehnt wurden, schadlos zu halten.**

## Sachverhalt

Herr \*\*\* ist selbständiger Berufsfotograf und Vater von drei Kindern zwischen 10 und 15 Jahren. Da ihm die Fortführung seiner Tätigkeit im Corona-Lockdown unmöglich war, verlor er viele Aufträge und hatte massive Einkommenseinbußen. Im Mai 2020 beantragte er mit den dafür nötigen Unterlagen eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärteausgleich, der Familien mit Kindern rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Einkommensausfälle aufgrund der Pandemiefolgen versprach.

Auf seine Frage zur Berechnung der Unterstützung bei Selbständigen teilte ihm das Ministerium mit, dass die Höhe der Unterstützung individuell nach der jeweiligen Familiensituation und nach dem Verdienstentgang berechnet werde. Herr \*\*\* rechnete selbst anhand der Richtlinie des BMAFJ und kam auf den Betrag von € 3.060,- für seine Familie für drei Monate. Am 23.7.2020 erhielt er aber nur den Betrag von € 2.040,-, also 2/3 der von ihm errechneten Summe zuerkannt.

Eine Begründung, warum er eine wesentlich niedrigere Leistung als in den Richtlinien des BMAFJ vorgesehen, erhalten hatte, erhielt er nicht. Im Schreiben des BMAFJ an ihn wurde bloß ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem ausbezahlten Betrag um „eine einmalige Zuwendung“ handelt und „weitere Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich 2020 dadurch ausgeschlossen sind“ (BKA-540057/-II/4/2020).

In einem Internetforum Selbständiger machte Herr \*\*\* in kurzer Zeit Bekanntschaft mit mehr als 40 Familien, welche die Unterstützung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ebenso wie er ohne jegliche Begründung offenbar nur für 2 Monate, anstatt der laut Richtlinien vorgesehenen 3 Monate erhalten hatten.

Er wandte sich daraufhin an alle Parlamentsparteien und diverse Medien, um auf die seines Erachtens völlig unbillige Vorgangsweise des Ressorts hinzuweisen. In Medienberichten begründete das BMAFJ die Vorgangsweise damit, dass bei Selbständigen, anders als bei Unselbständigen, der Einkommensverlust schwierig zu berechnen sei. Dieser könne bei Selbständigen erst viel später, nämlich im Nachhinein aufgrund des Einkommenssteuerbescheides berechnet werden. Da es jedoch vorrangiges Ziel des Corona-Familienhärtefonds sei, eine möglichst zeitnahe finanzielle Unterstützung in der Krisensituation sicherzustellen, werde bei Selbständigen, bei denen der konkrete Einkommensverlust noch nicht feststeht, abhängig von der konkreten Familienkonstellation des Antragstellers – eine pauschale Berechnung angewendet (vgl. z.B. Vorarlberger Nachrichten vom 31.7.2020).

Für den Beschwerdeführer war dieser Vorgang nicht akzeptabel. Seiner Meinung nach werden damit Selbständige diskriminiert, da ihnen entgegen den Vorgaben der Förderrichtlinie nicht rasch und unbürokratisch geholfen werde, die Notlage ihrer Familien leichter zu überbrücken. Sie erhalten, anders als Unselbständige vorweg gar nicht die Möglichkeit, den realen Einkommensverlust im Jahr 2020 nachzuweisen, was dazu führt, dass ihnen ein Drittel der möglichen Fördersumme laut Richtlinien vorenthalten wird. Herr \*\*\* wandte sich deshalb an die Volksanwaltschaft, der weitere Beschwerden im Zusammenhang mit der Administration von Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich bereits vorlagen.

Unter anderem langte auch die Beschwerde einer Familie aus dem Kleinwalsertal ein. Deren Ansuchen um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärteausgleich wurde abgelehnt und dies damit begründet, dass der Antragsteller über ein ausländisches, nämlich deutsches, Konto verfügt. Auf dieses Konto gehen regelmäßig Zahlungen österreichischer Behörden ein; auch die gebührende Familienbeihilfe wird an dieses angewiesen. Für den Beschwerdeführer, der sich auch an die ORF-Redaktion Bürgeranwalt wandte, war gänzlich unverständlich, warum ihm in einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise die allen anderen Familien in Aussicht gestellte Zuwendung vorenthalten wird.

## **Erwägungen der Volksanwaltschaft**

Zur Bewältigung der massiven Folgen der Corona-Pandemie haben Parlament und Regierung eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt. Eine dieser Maßnahmen ist der Corona-Familienhärteausgleich, der im April 2020 mit dem 3. COVID-19-Gesetz eingerichtet und zunächst mit 30 Mio € dotiert wurde (BGBl I Nr. 23/2020). Im Juli 2020 wurde er aufgrund der hohen Zahl an Anträgen auf 60 Mio €, mit 1. Oktober 2020 auf 100 Mio € aufgestockt (BGBl I Nr. 71/2020, BGBl Nr. 109/2020).

Nach dem Willen des Gesetzgebers wollte man damit „den erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation für einkommensschwache Familien mit Kindern mit der Gewährung von Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notlagen“ begegnen (IA 402/A 27. GP 39).

Die Rechtsgrundlage für den Corona-Familienhärteausgleich findet sich in § 38a Abs. 5 bis 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967), der folgendermaßen lautet:

(5) „Dem Familienhärteausgleich werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds einmalig 100 Mio. Euro bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen Familien mit Kindern rasch und unbürokratisch geholfen werden.“

*tisch eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Pandemiefolgen erhalten können.*

- (6) *Die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Richtlinie näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen diese Bundesmittel eingesetzt werden können. Die Richtlinie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:*
- 1. Rechtsgrundlagen, Ziele,*
  - 2. den Gegenstand der finanziellen Zuwendung*
  - 3. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer finanziellen Zuwendung,*
  - 4. das Ausmaß und die Art der Sach- oder Geldleistung,*
  - 5. das Verfahren,*
  - 6. die Geltungsdauer.*
- (7) *Abweichend von Abs. 3 sollen aufgrund des außerordentlichen COVID-19 Krisengeschehens auch Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz 2005 in der geltenden Fassung eine finanzielle Zuwendung auf Basis der zu erlassenden Richtlinie erhalten können.*
- (8) *Zur effektiven Umsetzung der Ziele dieser finanziellen Zuwendungen können auch die Länder unter entsprechender Abgeltung ihrer administrativen Aufwendungen betraut werden. Dabei sind insbesondere auch datenschutzrechtliche Regelungen beachtlich.“*

Die gemäß § 38a Abs. 6 FLAG 1967 vorgesehenen „*Richtlinien für die Corona(Covid-19)-Hilfe 2020 aus dem Familienhärteausgleich*“ des BMAFJ wurden mit Stand 15. April 2020 veröffentlicht und sind bis zur Beschlussfassung dieser Missstandsfeststellung unverändert in Geltung geblieben.

Gemäß Punkt 1 dieser Richtlinien ist es Ziel der Zuwendungen, Familien mit Kindern rasch und unbürokratisch eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung von Mehraufwendungen bzw. Einkommensausfällen aufgrund der Pandemiefolgen zu gewähren.

Gemäß Punkt 2 der Richtlinien können Zuwendungen an in Österreich lebende anspruchsberechtigte Familien gewährt werden, wenn mit Stichtag 28. Februar 2020 mindestens ein Elternteil beschäftigt war und aufgrund der Corona-Krise arbeitslos oder in Corona-Kurzarbeit ist, oder wenn ein selbständig erwerbstätiger Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKO zählt.

Gemäß Punkt 5 der Richtlinien sind Anträge um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärteausgleich beim BMAFJ einzubringen und der aktuelle Einkommensnachweis sowie Nachweise über Höhe und Zeitpunkt der Einkommensreduktion und deren Begründung anzuschließen. Konkretisierend ist in der Sammlung „Häufig gestellte Fragen“ des BMAFJ ausgeführt, dass Selbständige den Einkommensteuerbescheid 2017 (seit der Fassung 28.5.2020 „oder aktueller“ ergänzt) und eine Förderzusage des Härtefallfonds der WKO vorlegen müssen. Die Ent-

scheidung wird vom BMAFJ nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Zuwendung ist in Punkt 4 der Richtlinien geregelt. Danach wird aus der Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie als Basis ein so genannter Familienfaktor errechnet und dieser mit 300 multipliziert. Daraus ergibt sich eine Zuwendung von maximal 1.200 € pro Monat, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Diese wird für die Dauer der Einkommensminderung infolge der Corona-Krise, höchstens jedoch für drei Monate gewährt. Ausdrücklich wird in den Richtlinien auch festgehalten, dass die Auszahlung der Zuwendung *ausschließlich durch eine einmalige Überweisung* auf die von dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt gegebene *Kontoverbindung im Inland* erfolgt.

Gemäß der im Einvernehmen von BMAFJ und BMSGPK erlassenen Richtlinien kann also eine pandemiebedingt in Not geratene Familie maximal 3.600 € aus dem Corona-Familienhärteausgleich erhalten. Dies gilt für unselbständig wie für selbständig Tätige gleichermaßen. Die Richtlinie trifft in Punkt 4 dazu keinerlei Unterscheidung.

In der Vollzugspraxis wird aber sehr wohl unterschieden. Während bei unselbständig erwerbstätigen Eltern Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich für drei Monate einer andauernden Notlage individuell berechnet werden, wird selbständigen Antragswerberinnen und Antragswerbern bei Vorlage einer Förderzusage des Corona-Härtefallfonds diese Zuwendung pauschal nur für höchstens zwei Monate ausbezahlt. Davon Betroffenen geht weder eine Begründung dafür zu, noch werden sie in Kenntnis gesetzt, was zu tun ist, um die volle Fördersumme zu erhalten.

Damit widerspricht die Vollzugspraxis des BMAFJ den vom BMAFJ im Einvernehmen mit dem BMSGPK erlassenen Richtlinien, was für sich einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

Daran ändert auch nichts, dass in der mit 20.8.2020 – bereits zum vierten Mal – geänderten Fassung der „Häufig gestellten Fragen“ des BMAFJ erstmals darauf verwiesen wird, dass bei Selbständigen dann, wenn *„ein konkreter Einkommensverlust mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, der eine höhere Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds zur Folge gehabt hätte, die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung geltend gemacht werden kann*. Denn eine Sammlung von FAQs kann eine gesetzlich vorgesehene Richtlinie niemals rechtskonform ändern.

Die Volksanwaltschaft wandte sich dazu mit Schreiben vom 7.9.2020 an das BMAFJ und stellte die Problematik am 17.10.2020 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dar. In seiner Stellungnahme

vom 13.10.2020 an die Volksanwaltschaft blieb das BMAFJ bei seiner bisherigen Argumentation und führte, wie übrigens auch in der parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 6.10.2020 (3037/AB, 27. GP) Folgendes aus (Gz: 2020-0.591.415):

*„Da bei Selbständigen der tatsächliche Einkommensverlust erst viel später (im Nachhinein aufgrund des Einkommensteuerbescheides) berechnet werden kann, erfolgt eine pauschale Berechnung, weil es das vorrangige Ziel des Corona-Familienhärtefonds ist, eine möglichst zeitnahe finanzielle Unterstützung für von der Corona-Krise finanziell betroffene Familien, welche die Voraussetzungen für eine Zuwendung erfüllen, sicherzustellen. Bei der pauschalen Zuwendung handelt es sich um keine Kürzung der Zuwendung, da nicht zwingend das Ergebnis der Faktorenberechnung (welches zugleich maximal möglicher Zuwendungsbetrag ist) zusteht. Sobald ein konkreter Einkommensverlust mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, der eine höhere Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds zur Folge gehabt hätte, kann die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung geltend gemacht werden. Einer Berechnungsmethode auf Basis von Quartalsabrechnungen spricht aus Verwaltungssicht entgegen, dass Quartalsabrechnungen einem Einkommensteuerbescheid keineswegs gleichgestellt werden können und darüber hinaus die erforderliche Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann. In Erinnerung gerufen werden darf, dass selbständige Einkommensverhältnisse über ein Jahr zu betrachten sind. Festgehalten wird, dass es sich bei der Lösung der Pauschalierung in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Nachberechnung um keine Richtlinienänderung handelt. Durch die Möglichkeit der Nachberechnung ergibt sich zudem keine erneute Zuwendung, sondern eine Gewährung der Differenz des anhand des tatsächlichen Einkommensverlusts berechneten Betrags zur bereits gewährten pauschalierten Zuwendung. Die Natur der Zuwendung bleibt auch im Fall einer gewährten Differenz infolge einer Nachberechnung eine einmalige.“*

Diese Ausführungen können die Bedenken der Volksanwaltschaft in keiner Weise entkräften.

Die Volksanwaltschaft anerkennt die Bemühungen von Politik und Verwaltung, die massiven Folgen der Corona-Pandemie mit unterschiedlichen Maßnahmen zu bewältigen und dadurch in Not geratene Familien finanziell zu unterstützen. Die Volksanwaltschaft anerkennt auch die hohe Arbeitsbelastung jener Stellen, welche mit der Abwicklung von Förderungen betraut sind.

Nichtsdestotrotz ist aber auch darauf zu achten, dass die Vergabe der Mittel entsprechend den zuvor erlassenen Richtlinien erfolgt und auch das Verfahren, welches zur Auszahlung von Leistungen führt, transparent und diskriminierungsfrei geführt wird.

Lehre und Rechtsprechung gehen nämlich davon aus, dass der Staat und andere öffentliche Rechtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben an die Grundrechte gebunden sind, auch wenn sie sich dabei nichtstaatlicher Rechtsformen bedienen. Selbstbindende Normen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung beinhalten daher Verhaltenspflichten für die öffentliche Hand, von denen im Fall öffentlicher Bekanntgabe oder allgemeiner Zugänglichkeit jedermann weiß, dass die Verwaltungsorgane diese Verpflichtungen einzuhalten haben (OGH 3 Ob 83/18d,

1 Ob 218/14m, RIS-Justiz RS0110159). Der OGH sieht es als unverzichtbare Pflicht jedes staatlichen Förderungsgebers an, Aufklärung über die genauen Voraussetzungen der Förderungen, unter anderem die allfälligen Einreichfristen, die Bearbeitungsdauer, Informationen über die Entscheidungsfindung, die Gesamthöhe der Förderungsmittel sowie die Grundlagen sachlicher Differenzierungen zu leisten (vgl. OGH JBI 1990, 169 ff; ÖZW 1993, 55 ff u.a.). Hinzu tritt die Verpflichtung zur korrekten Prüfung und Anwendung dieser Kriterien auf alle interessierten Förderungswerber (siehe Susanne Kals, ÖZW 1996, S 51 ff mwH). Nach gesicherter Rechtsprechung ist eine Gebietskörperschaft, die sich grundsätzlich zur Leistung unter bestimmten Voraussetzungen bekannt hat, von Gesetzes wegen auch verpflichtet, im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot diese Leistung jedermann, der diese Voraussetzungen erfüllt, zu erbringen, wenn sie eine solche Leistung in anderen Einzelfällen bereits erbracht (OGH 1 Ob 272/02k mwH). Auf eine solche Leistung besteht insoweit ein klagbarer Anspruch (RIS-Justiz RS0018989 [T2]).

Dass Selbständige, anders als Unselbständige, zunächst nur eine Unterstützung für maximal 2 Monate erhalten, widerspricht den Richtlinien sowie dem Willen des Gesetzgebers, rasch und unbürokratisch Hilfe zur Überbrückung einer Notsituation leisten zu wollen. Dass selbständig erwerbstätige Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides 2020 die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung eigens nochmals beantragen können, ändert daran nichts. Zudem haben die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller ein Schreiben des BMAFJ erhalten, wonach es sich bei der an sie gewährten Leistung „*um eine einmalige Zuwendung handelt und weitere Zuwendungen aus diesem Fonds ausgeschlossen sind*“. Es stellt sich daher die Frage, wie diese von der Möglichkeit, auch noch 2021 die Differenzzahlungen beantragen zu können, erfahren sollen, wenn es die Behörde verabsäumt, sie davon zu informieren.

Im Zusammenhang mit dem Corona-Familienhärteausgleich ist aber auch ein weiterer Missstand festzustellen: Unter Punkt 4.4. der zitierten Richtlinien ist bestimmt, dass die Auszahlung der Zuwendung „*ausschließlich durch eine einmalige Überweisung auf die von dem/r Antragsteller/in bekannt gegebene Kontoverbindung im Inland*“ erfolgt. Dies widerspricht der SEPA-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012.

In dieser Verordnung sind die technischen Voraussetzungen und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro geregelt. Gemäß Art. 9 der VO hat der Zahler, der eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger vornimmt, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der EU ist, nicht vorzugeben, in welchem Mitgliedsstaat dieses Konto zu führen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der VO für Zahlungen durch Gebietskörperschaften, öffentli-



che Stellen, etc. nicht vorgesehen. Eine EU-Verordnung ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedsstaaten. Dadurch, dass eine Leistung aus dem Corona-Familienhärteausgleich laut Richtlinien ausschließlich auf ein österreichisches Konto überwiesen wird, verletzen die vom BMAFJ im Einvernehmen mit dem BMSGPK erlassenen Richtlinien die SEPA-Verordnung. Allfällige Begründungen für eine vermeintliche Notwendigkeit einer inländischen Kontoverbindung, wie etwa die Vermutung, dass die Auszahlung auf ein EU-ausländisches Konto erschwert oder verlangsamt sein könnte, liegen aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht vor und können den Verstoß gegen die EU-Verordnung nicht rechtfertigen.

Es waren daher zur Behebung der festgestellten Missstände die gegenständlichen Empfehlungen auszusprechen.

Werner AMON, MBA  
Volksanwalt

Mag. Bernhard ACHITZ  
Volksanwalt

Dr. Walter ROSENKRANZ  
Volksanwalt

**Hinweis:** Gemäß Art. 148c B-VG und § 6 VolksanwG haben die mit den Obersten Verwaltungsgeschäft betrauten Organe innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen. Andernfalls ist schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.